

CHECKLISTE

■ Lassen Sie sich über den Aufbau einer ÜMA/EMA und die an diese zu stellenden Anforderungen durch Fachleute, z. B. durch (Kriminal-)Polizeiliche Fachberater, individuell und eingehend beraten.

Bestimmen Sie die für Ihr Objekt geeignetste Überwachungsart:

Außenhautüberwachung, bei der alle sicherungsrelevanten Öffnungen wie Türen und Fenster in der Außenhaut des zu schützenden Objektes überwacht werden.

Fallenüberwachung, bei der vorwiegend die Bereiche überwacht werden, die ein Täter mit großer Wahrscheinlichkeit betreten wird.

Kombination der vorstehenden Überwachungsarten, z. B. Außenhautüberwachung im Erdgeschoss und Fallenüberwachung im Keller und Dachgeschoss.

■ Die Planung und Installation einer EMA sollte möglichst so erfolgen, dass bei einem Einbruchversuch die Alarmauslösung bereits erfolgt, bevor Einbrecher die mechanischen Sicherungseinrichtungen überwunden haben.

■ Die EMA ist so zu planen und zu installieren, dass sie nur scharf geschaltet werden kann, wenn sie in allen Teilen funktionsfähig ist.

■ Bestehen Sie zur Vermeidung von Falschalarmen darauf, dass der durch die EMA überwachte Bereich erst nach Unscharfschaltung betreten werden kann, z. B. durch Verwendung von Scharfschalteinrichtungen mit zusätzlicher Verriegelung der Türen. Der Fachmann spricht hierbei von der Einhaltung der sog. „Zwangsläufigkeit“.

■ Bei einer Alarmauslösung sollte stets ein sog. „Fernalarm“ an eine Hilfe leistende Stelle (in der Regel ein Wach- und Sicherheitsunternehmen) erfolgen. Wichtig ist zudem, dass zur örtlichen Alarmierung Signalgeber innerhalb oder außerhalb des Objektes angebracht werden. Beachten Sie: Die Signalgeber sollten für Täter schwer erreichbar sein.

■ Fordern Sie von den Errichterunternehmen detaillierte Angebote, in denen neben der Auflistung der einzelnen Geräte auch genaue Beschreibungen enthalten sind, was, wie, womit, warum überwacht wird (Sicherungskonzeption).

■ Beauftragen Sie für die Projektierung und Installation der ÜMA/EMA ein qualifiziertes Errichterunternehmen, welches langjährige Erfahrung im Bau von ÜMA/EMA nachweisen kann. In den Bundesländern können Sie bei der (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstelle einen Adressennachweis mit geeigneten Unternehmen anfordern. Achten Sie auch darauf, dass das Errichterunternehmen ständig erreichbar ist und unverzüglich mit einer möglichen Störungsbeseitigung beginnen kann.

■ Lassen Sie sich vor der Auftragsvergabe bestätigen, dass Planung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA unter Einhaltung der einschlägigen Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien, insbesondere der Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136 und der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung (wenn in Überarbeitung: der Entwurfsfassung) erfolgt. In diesen Normen/Regelwerken werden ÜMA/EMA, wie aus der Zuordnungstabelle ersichtlich, je nach Qualität in verschiedene Grade eingeteilt. Die Polizei empfiehlt jedoch nur die Grade 2, 3 und 4. Der Grad 1 liegt unterhalb der polizeilichen Anforderungen und wird aus diesen Gründen nicht empfohlen.

■ Achten Sie darauf, dass ausschließlich Geräte eingesetzt werden, die von einer nach DIN EN 45011 akkreditierten Prüf-/Zertifizierungsstelle (z. B. des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI, Bonn, oder der VdS-Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft/zertifiziert sind und eine entsprechende Prüfnummer besitzen, so dass deren Tauglichkeit nachgewiesen ist.

■ Vereinbaren Sie, dass Ihnen nach Abschluss der Installationsmaßnahmen detaillierte Verlege-, Verdrahtungs-, Anschluss- und Verteilerpläne übergeben werden, damit eine ordnungsgemäße und Zeit sparende Ausführung von Inspektionen/Wartungen gewährleistet ist.

■ Beachten Sie, dass das Errichterunternehmen Sie ausführlich in die Bedienung Ihrer ÜMA/EMA einweisen muss. Zudem muss Ihnen ein Betriebsbuch sowie eine ausführliche und verständliche Bedienungsanleitung übergeben werden.

■ Lassen Sie sich nach Abschluss der Installation eine Anlagenbeschreibung nach dem polizeilichen Pflichtenkatalog ausstellen, um bei eventuellen Mängeln einen Rechtsanspruch begründen zu können. Achten Sie darauf, dass nur die von Ihnen verlangten Abweichungen von den Regelwerken, die Ihnen ausführlich mit den entsprechenden Auswirkungen erläutert wurden, in der Anlagenbeschreibung festgehalten sind.

■ Vereinbaren Sie einen ca. 4-wöchigen Probelauf nach Fertigstellung der ÜMA/EMA. Die Anlage kann nur dann als „abgenommen und übergeben“ angesehen werden, wenn alle Unterlagen überreicht worden und während des Probelaufes keine Fehlfunktionen und Falschalarme aufgetreten sind, die auf Projektierungsmängel oder Installationsfehler zurückgeführt werden können.

■ Stellen Sie sicher, dass die ÜMA/EMA in regelmäßigen Abständen von einem qualifizierten Unternehmen gewartet bzw. instand gehalten wird. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die bestimmungsgemäße und zuverlässige Funktion.

ERFAHRUNGEN AUS DER VERGANGENHEIT

zeigen, dass häufig Errichterunternehmen mit der Installation von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) beauftragt werden, die keine ausreichende fachliche Qualifikation besitzen.

Dies führt meist zu erheblichen Bauzeitverlängerungen, weil immer wieder Mängel festzustellen und zu beheben sind sowie auch zu einer Vielzahl von Falschalarmen im späteren Betrieb. Aus diesen Gründen und zur Wahrung Ihrer Rechtsansprüche sollten bereits in der Ausschreibungsphase oder spätestens bei der Auftragsvergabe für ÜMA/EMA die vorstehenden Punkte berücksichtigt und in den baulichen Vorgaben festgehalten werden.

Herausgeber:
Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes,
Zentrale Geschäftsstelle, Taubenheimstr. 85, 70372 Stuttgart.

Weitergehende Informationen erhalten Sie individuell und kostenlos bei Ihrer (Kriminal-) Polizeilichen Beratungsstelle oder im Internet: www.polizei-beratung.de

Herausgeber:
Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes,
Zentrale Geschäftsstelle,
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

THEMA Alarmanlagen

Tipps für mehr Sicherheit:
Schlagen Sie Alarm!

Fundierte Informationen, mit denen Sie sich gegen Überfall und Einbruch schützen können.

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

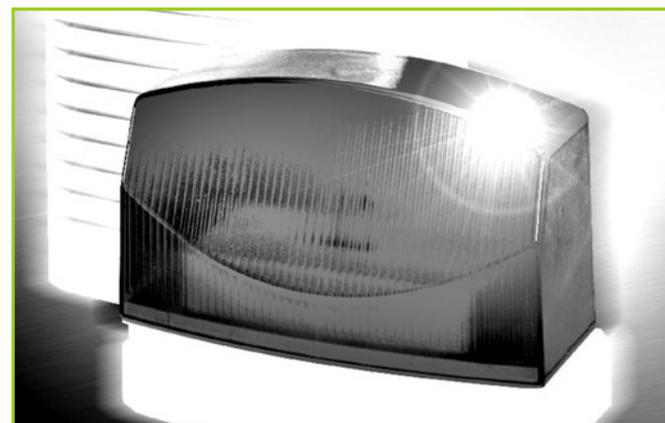
Kompetent. Kostenlos. Neutral.



ALARMANLAGEN

Alarmanlagen dienen zum Erkennen bzw. Melden von Gefahren, z. B. bei Überfall oder bei Einbruch.

Der Fachmann spricht daher – je nach der zugeordneten Aufgabe – von Überfall- oder Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA), wobei diese beiden Funktionen auch in Kombination wahrgenommen werden können. ÜMA/EMA sind in der Regel nur dann sinnvoll, wenn das Erreichen des Tatzieles hinreichend erschwert ist. So können letztendlich nur mechanische/bauliche Sicherungseinrichtungen einen Widerstand gegen Eindringen entgegensetzen, während ergänzend hierzu ÜMA/EMA das Alarmieren von Sicherheitskräften übernehmen sollen. Die Planung und Installation einer ÜMA/EMA sollte daher möglichst so erfolgen, dass bei einem Einbruchversuch die Alarmauslösung bereits erfolgt, bevor Einbrecher die mechanischen Sicherungseinrichtungen überwunden haben.



Diese Tabelle soll eine Zuordnung erleichtern:

BEI GEFAHR ALARM!

Aufgabe einer EMA ist es, so früh wie möglich einen Einbruch zu erkennen und Alarm auszulösen.

Je nach Art und Umfang kann sie Täter abschrecken so dass es gar nicht erst zu einem Einbruch kommt, oder bei erkanntem Einbruch schnell und gezielt Hilfe leistende Stellen (z. B. Wach- und Sicherheitsunternehmen) alarmieren. Eine aus polizeilicher Sicht geeignete EMA sollte Ihnen grundsätzlich die Möglichkeit bieten, einen Überfallalarm (z. B. durch Betätigung eines Überfalltasters) auszulösen.

WELCHE ANLAGE FÜR WELCHEN ZWECK?

Planung, Installation und Instandhaltung sollten nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Diese Regeln sind u. a. in Normen und Richtlinien niedergelegt. Auch für ÜMA/EMA gibt es besondere Normen/Richtlinien (siehe Checkliste), die beachtet werden müssen. In diesen sind ÜMA/EMA in einzelne Klassen bzw. Grade eingeteilt. Die/Den erforderliche/n Klasse/Grad sollten Sie nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, kostenlosen, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit Ihrem Sachversicherer bzw. sonstigen Fachkräften im Rahmen einer umfassenden Sicherheitskonzeption vorgeben.

Klasse nach Pflichten-katalog der Polizei	Grad nach Norm	Zuordnung
A	2	Schutz von Personen • Wohnobjekte
B	3	Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung • Gewerbeobjekte • Öffentliche Objekte • Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung
C	4	Schutz von Personen mit hoher Gefährdung • Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung • Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung • Wohnobjekte mit hoher Gefährdung

PLANUNG UND EINBAU NUR VOM FACHMANN!

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Funktion ist zusätzlich zur fachgerechten Planung auch die Installation durch ein qualifiziertes Errichterunternehmen.

Dieses sollte in der Lage sein, anhand der Sicherheitskonzeption ein schriftliches, detailliertes Angebot abzugeben, das auf der Basis einer Besichtigung die objektspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt und aus dem eindeutig Art und Umfang

- der/des zugrunde gelegten Klasse/Grades der ÜMA/EMA,
- der einzelnen Überwachungsmaßnahmen (z. B. anhand eines Lageplans),
- der dabei einzusetzenden Geräte,
- der Scharfschaltung,
- der Alarmierung und
- der Serviceleistungen (z. B. ständige Erreichbarkeit, kurzfristige Störungsbeseitigung, Instandhaltung der ÜMA/EMA)

hervorgehen.

Hierdurch haben Sie und ggf. beauftragte Fachleute die Möglichkeit, jederzeit zu überprüfen, ob die angebotene ÜMA/EMA die ihr zugeordnete Aufgabe erfüllen kann.

Machen Sie deshalb die Auftragsvergabe zur Installation einer ÜMA/EMA unbedingt von einer Erklärung des Errichterunternehmens abhängig, in der dieses bestätigt, dass

- es in einem „Adressennachweis für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ der Polizei eingetragen ist oder seine Qualifikation bei einer entsprechenden Prüfstelle (z. B. VdS-Schadenverhütung GmbH, Köln) nachgewiesen hat,
- nur Geräte mit Prüfnummer/Bescheinigung einer nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (Prüfinstitut – siehe Checkliste) eingesetzt werden,
- Planung, Installation und Instandhaltung nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen (siehe Checkliste),
- eine gründliche und verständliche Einweisung in die Bedienung der ÜMA/EMA erfolgt,
- die zugehörigen Herstellerunterlagen sowie Installations- und Lagepläne (mit eingezeichneten Überwachungsbereichen) und ein Betriebshandbuch ausgehändigt werden und
- ein 4-wöchiger Probetrieb der ÜMA/EMA mit ggf. erforderlichen Nachbesserungen durchgeführt wird.

Zur Wahrung Ihrer Rechtsansprüche sollten Sie derartige Angaben und weitergehende Vereinbarungen schriftlich niederlegen. Neben verkabelten Anlagen werden auch verdrahtungsarme/-freie ÜMA/EMA (z. B. mit Funkübertragung) angeboten. Auch für diese gelten die vorstehend aufgeführten Grundsätze.

Erfolgt die Installation der EMA zur Erfüllung von Auflagen Ihrer Versicherung, sind die Richtlinien der VdS-Schadenverhütung GmbH einzuhalten, um den erforderlichen Versicherungsschutz zu erhalten.

ÜMA/EMA können auch so erweitert werden, dass sie sonstige Gefahren (z. B. Feuer-, Störungsmeldungen) erfassen und melden können. Hierbei ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Meldungen auch differenziert und den einzelnen Gefahren zuordenbar angezeigt werden.

UND DENKEN SIE IMMER DARAN:

Bei häufigen Falschalarmen verliert die ÜMA/EMA ihre „Glaubwürdigkeit“.

Dies hat letztendlich zur Folge, dass im Ernstfall keine Hilfe geleistet oder herbeigerufen wird oder dies nicht mit der erforderlichen Dringlichkeit geschieht. Eine derartige ÜMA/EMA erfüllt ihren Zweck nicht, sondern verursacht darüber hinaus möglicherweise Ärger und Kosten, denn für unnötige Polizeieinsätze werden bei Falschalarmen Gebühren erhoben.

Eine gute ÜMA/EMA arbeitet nahezu

„FALSCHALARMFREI“

Da immer öfter unterschiedlichste „Alarmgeräte“ angeboten und Leistungsmerkmale versprochen werden, die diese Geräte entweder nicht oder nur unzureichend erfüllen, bieten wir – die (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen – Ihnen u. a. einen individuellen, umfassenden und kostenfreien Beratungsservice zum Thema Überfall- und Einbruchmeldetechnik an.